

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), am 9. Mai 2007 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Germanistische Linguistik“/„Linguistics of German“
mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium (M. A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 9. Mai 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 21/2007) am 4.12.2007

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Germanistische Linguistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“/„Magister Artium“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Germanistischen Linguistik befähigt. Der Studiengang eröffnet den Zugang zu Berufsfeldern, die die Analyse, Dokumentation und Vermittlung der deutschen Sprache in allen ihren Ausprägungen und Gebrauchszusammenhängen zum Gegenstand haben. Außerdem ermöglicht er den Zugang zur Promotion. Für die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs eröffnen sich aufgrund ihrer Fachkompetenz für die deutsche Sprache Berufsmöglichkeiten zum Beispiel in den Bereichen Computerlinguistik, Sprachtechnologie, Sprach- und Kommunikationsberatung, Sprachdokumentation, Fremdsprachenvermittlung, Verlagswesen, Journalismus, Medien, PR-Sektor sowie im ausdifferenzierten Bildungssektor.

(2) Zur Erlangung dieser Qualifikation werden im Verlauf des Studiums Kompetenzen in der wissenschaftlichen Analyse der deutschen Sprache in all ihren Ausprägungen und strukturellen, funktionalen, mentalen, sozialen, arealen und historischen Zusammenhängen vermittelt.

Die Absolventen und Absolventinnen erwerben das linguistische Instrumentarium, um auf den verschiedenen Ebenen von der Lautstruktur über die Wort- und Satzstruktur bis zur Text- und Gesprächsstruktur linguistische Analysen der deutschen Sprache durchführen zu können, die von theoretischer und anwendungsbezogener Relevanz sind. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs besitzen Schlüsselqualifikationen für die Forschungs- und Berufstätigkeit, darunter weitere Fremdsprachenkenntnisse, Kenntnisse in der Datenverarbeitung, der Teamarbeit und der Informationsvermittlung. Sie erweitern je nach Interessenlage ihre Kenntnisse, indem sie die Möglichkeiten interdisziplinärer Problemlösung nutzen. Sie besitzen Schlüsselqualifikationen der Vermittlung sprachlicher Strukturen und Probleme und sind in der Lage, diese situations- und zielgruppenadäquat einzusetzen.

(3) Ziele der Bereiche des Studiengangs sind im Einzelnen:

1. Kernbereich

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen vertiefte Kenntnisse in der Systematik des Fachs. Sie haben differenzierte Kenntnisse besonders in den Bereichen Sprache und Kognition, Grammatik des Deutschen, Text- und Gesprächslinguistik des Deutschen, Sprachgeschichte des Deutschen und Sprachvariation im Deutschen.

- Die Absolventen und Absolventinnen kennen wichtige Methoden der empirischen Sprachforschung. Sie sind in der Lage, diese Methoden auf konkrete Forschungsprobleme anzuwenden. Sie haben Erfahrung in der Durchführung sprachwissenschaftlicher Forschungsprojekte gewonnen.

- Die Absolventen und Absolventinnen sind gemäß geltender wissenschaftlicher Standards auf hohem Niveau zur Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Methoden auf andere Gegenstandsbereiche befähigt.

2. Schwerpunktbereich 1

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs, wobei entsprechend der individuellen Profilbildung der Absolventen und Absolventinnen alternativ (eines von dreien) die folgenden Qualifikationsziele gelten:
- Die Absolventen und Absolventinnen erwerben anhand eines relevanten Forschungsbereichs vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse der Psycho- oder der Neurolinguistik. Sie sind in der Lage, die aktuellen Modellbildungen, Methoden und Ergebnisse der Kognitionsforschung kritisch zu analysieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen erwerben vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse zu den Teilbereichen der Grammatik des Deutschen, wobei sie in der Lage sind, die grammatischen Gegenstände in pragmalinguistischer Perspektive (Ebene des Sprachgebrauchs) zu dimensionieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen erwerben vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse hinsichtlich der arealen Differenzierung des Deutschen. Sie kennen die entsprechenden Forschungsmethoden und sind in der Lage, diese anzuwenden und kritisch zu bewerten.

3. Schwerpunktbereich 2

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Kenntnisse in individuell gewählten Ergänzungsbereichen und Anwendungen des Fachs. Entsprechend der individuellen Auswahl der Absolventen und Absolventinnen gelten alternativ (eines von dreien) die folgenden Qualifikationsziele:
- Die Absolventen und Absolventinnen haben ausgebaute Kenntnisse in einer Fremdsprache. Sie sind zu fachbezogener Kommunikation mittels dieser Fremdsprache in der Lage.
- Die Absolventen und Absolventinnen haben Kenntnisse zu dem Anwendungsbereich „Rhetorische Kommunikation“.
- Die Absolventen und Absolventinnen erwerben vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse zu einem individuell gewählten fachbezogenen Schwerpunkt. Sie haben gelernt, sich das Wissen zu diesem Schwerpunkt im durch einen Mentor/eine Mentorin angeleiteten Selbststudium zu erarbeiten.

(4) Der Studiengang ist forschungsorientiert.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Bachelorstudiengänge (B.A.) mit einem hohen Anteil an sprachwissenschaftlichen Fachmodulen (wenigstens 48 LP) berechtigen bei Vorliegen einer Bachelorarbeit mit sprachwissenschaftlicher Thematik und einer Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 von wenigstens 2,5 unmittelbar zur Zulassung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 7

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen einer Zulassung unter Auflagen zustimmen. Diese werden in der Regel in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 LP aus dem Angebot des Marburger Bachelorstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ (4.-6. Fachsemester) oder „Deutsche Sprache und Literatur“ (4.-6. Fachsemester) bestehen. Werden die Auflagen nicht binnen der beiden ersten Semester des Studiums erfüllt, erlischt die Zulassung.

(3) Darüber hinaus gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen: Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Spra-

chen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Werden anstelle einer der modernen Fremdsprachen Lateinkenntnisse geltend gemacht, müssen diese auf Niveau des Latinums nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität vom 3. Februar 1999 (StAnz 43/1999 S. 3244)

§ 4

Studienbeginn

Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“ beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gemäß **§ 5 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** möglich.
- (2) Der Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** im Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“ zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.*
- (2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen*

vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.
- (2) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.
- (3) Zum mentorierten Selbststudium wählen die Studierenden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden Mentoren bzw. Mentorinnen, die bestimmte Module betreuen Sie beraten die Studierenden und nehmen für diese Module die Leistungsüberprüfung vor (vgl. § 9 („Mentoriertes Selbststudium“) und Anlage 3). Diese Mentoren bzw. Mentorinnen können modulspezifisch je unterschiedliche Personen sein.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Bereiche, denen die Module zugeordnet sind (vgl. **Anlage 1**). Die Bereiche und die Module sowie die zugeordneten Leistungspunkte (LP) des Studiums sind:

Kernbereich (Pflicht: Alle 5 Module sind obligatorisch): **60 LP**

Modul K1 – Sprachliche Strukturen des Deutschen – 12 LP

Modul K2 – Sprachgeschichte und Sprachvariation – 12 LP

Modul K3 – Sprache und Kognition I – 12 LP

Modul K4 – Text und Dialog – 12 LP

Modul K5 – Methoden der empirischen Linguistik – 12 LP

Schwerpunktbereich 1 (Wahlpflicht: 1 Modul aus 3 ist zu wählen): **12 LP**

Modul S1 – Grammatik und Gebrauch – 12 LP

Modul S2 – Areale Sprachvariation im Deutschen – 12 LP

Modul S3 – Sprache und Kognition II – 12 LP

Schwerpunktbereich 2 (Wahlpflicht: 1 Modul aus 3 ist zu wählen): **12 LP**

Modul S4 – Rhetorische Kommunikation – 12 LP

Modul S5 – Fremdsprache – 12 LP

Modul S6 – Individuell profilbildender Schwerpunkt – 12 LP

Abschlussbereich (Pflicht): **36 LP**

Abschlussmodul – 36 LP

(2) Im Studium müssen 120 LP erworben werden. Module und Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen sowie im Ausland abgeleistete Praktika können gem. § 7 für den Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“ anerkannt werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“ eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken sollen in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In Seminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Forschungsseminare können fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Basis- und Kontextwissen.

Mentoriertes Selbststudium

Die Inhalte bestimmter Module (Das Modul S6 und ein einziges aus der Gruppe K1-K5) können nach Wahl des oder der Studierenden vollständig in der Form des mentorierten Selbststudiums oder des E-Learnings (s. u.) erarbeitet werden. Das Selbststudium erfolgt in Begleitung eines Mentors / einer Mentorin und die Resultate des Selbststudiums werden durch den Mentor / die Mentorin in einem Kolloquium überprüft.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin ein, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

E-Learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Die Studierenden lesen bereitgestellte Texte, bearbeiten Bildmaterial, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

Praktika dienen in diesem forschungsorientierten Studiengang dazu, erworbene theoretische Kenntnisse in der Forschungspraxis zu erproben. Hierbei werden forschungspraktisch relevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die forschungspraktische Tätigkeit sowie das Verfassen eines Praktikumberichts. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe **Anlage 3**) geregelt.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Teilprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Sie bestehen in Modulprüfungen bzw. in Teilmodulprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Mindestdauer soll 30 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an

die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Die Dauer des Referats ist in den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) festgelegt.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein. Außerdem muss dieser Beitrag die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Im Abschlussmodul wird eine schriftliche Masterarbeit angefertigt. Das Thema der Masterarbeit, die ca. 80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, wird durch einen Betreuer aus dem Kreis der verantwortlich Lehrenden vergeben. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist die erfolgreiche Absolvierung von 4 Modulen des Studiengangs. Die restlichen Module können nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden.

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Germanistische Linguistik“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten.

(4) Des Weiteren gelten die Regelungen des § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modul-

prüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekanntzugeben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Benachteiligungen dienen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Die erreichten Modulnoten werden im *Diploma Supplement* vollständig aufgeführt.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt *§ 19 Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts/Magister Artium* (M. A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß *§ 22 Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 21.11.2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt

Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1 : Modulbeschreibungen tabellarisch

Modulbezeichnung	K1 – Sprachliche Strukturen des Deutschen (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt des Moduls sind die strukturellen Ebenen der Sprache und ihre Regularitäten (anhand des Deutschen). Inhalt sind auch die wichtigsten Typen von Grammatiken und deren Leistungsfähigkeit. Folgende Gegenstände sind Gegenstand des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phonetik: Physikalische Grundlagen der Sprache, typologische Variation; - Phonologie: Lautstruktur und –muster; - Morphologie: Prinzipien des Wortaufbaus und der Wortschatzerweiterung; - Syntax: Satzstruktur und –muster. <p>Die Studierenden gewinnen vertiefte Kenntnisse, methodische Fähigkeiten sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse .</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 Vorlesung zu einem der oben genannten Bereiche bzw. zu deren Schnittstellen</p> <p>1 Seminar zur Anwendung der jeweiligen Analyseverfahren und zur kritischen Reflexion der theoretischen Voraussetzungen</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“, Lehramtsstudiengang Deutsch
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>Vorlesung: 4 LP: Abschlussklausur</p> <p>Seminar (Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit): 8 LP</p>
Arbeitsaufwand	Die zwei Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit insgesamt ca. 60 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und schriftliche Beiträge beträgt insgesamt 300 Stunden. Gesamt: 360 Stunden
Noten	<p>(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <p>1 Vorlesung (4 LP) = 1/3</p> <p>1 Seminar (8 LP) = 2/3</p>
Turnus des Angebots	mindestens jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	K2 – Sprachgeschichte und Sprachvariation (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhalt des Moduls ist die Sprachgeschichte und Sprachvariation im Deutschen. Qualifikationsziele: - Die Absolventen und Absolventinnen haben differenzierte Kenntnisse der historischen Sprachwissenschaft und der deutschen Sprachgeschichte. - Sie kennen wichtige Methoden und Begriffe der historischen Sprachwissenschaft und der Variationslinguistik - Die Absolventen und Absolventinnen sind über Sprachwandel- und Sprachvariationstheorien informiert. - Sie können Sprachwandel- und -variationsphänomene auf den verschiedenen Systemebenen des Deutschen diskutieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung 1 Seminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für das Seminar (2. Modulteil) wird die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussklausur der Vorlesung (1. Modulteil) vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“; M.A. Speech Science“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: Vorlesung (4 LP): Abschlussklausur Seminar (8 LP): Referat (mit Ausarbeitung) oder Seminararbeit (15-20 Seiten)
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (4 SWS), die sich wie folgt zusammen setzen: 1 Vorlesung (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Seminar entfallen ca. 1 LP auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit und 2 LP auf das Selbststudium in der Vorlesungszeit. Für die Vorlesung ist jeweils 1 LP auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien sowie in der Vorlesungszeit anzusetzen. Die übrigen LP gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	K3 – Sprache und Kognition I (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhalt des Moduls sind die kognitiven Ansätze in der Sprachwissenschaft. Die Qualifikationsziele sind: - Kenntnis kognitionswissenschaftlicher Modelle zur Beschreibung von Sprache als höherkognitivem Phänomen - Fähigkeit zur Analyse und reflektierten Bewertung kognitiver Modellansätze - Grundlegende Fähigkeiten zur kognitiven Modellierung sprachlicher Phänomene
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung zu kognitiven Modellen der Sprache 1 Seminar zur kognitiven Modellierung
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Speech Science“ und „Germanistische Linguistik“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: Vorlesung: Klausur Seminar: Hausarbeit nach wissenschaftlichen Publikationsstandards.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf Vorlesung bzw. Seminar sind jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit ist für die Vorlesung 1 Punkt und für das Seminar 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	K4 – Text und Dialog (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhalt des Moduls sind die Konzepte und Methoden der Text- und Gesprächslinguistik. Die Qualifikationsziele sind: - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse deutscher Texte und mündlicher Kommunikationsformen - Kenntnis der sprachwissenschaftlichen Modelle zur Beschreibung von Text- und Dialogstrukturen - Ausgebaute Fähigkeit der reflektierten Produktion und Optimierung von Texten und mündlichen Kommunikationsformen - Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Text- und Dialogstrukturen eigenständig linguistisch zu erforschen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung/Übung zur Text- oder Gesprächslinguistik 1 Seminar zu text- oder gesprächslinguistischen Gegenständen
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“; M.A. „Speech Science“; Lehramtsstudiengang Deutsch
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Vorlesung bzw. Übung 1 Seminar (Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit)
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Vorlesung/Übung (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf Vorlesung/Übung bzw. Seminar sind jeweils 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen je 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung/Übung (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	K5 – Methoden der empirischen Linguistik (Pflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Inhalt des Moduls sind linguistische Methoden (linguistische Feldmethoden; Korpuslinguistik; Verschriftung/Transkription von Daten; Statistik; Umgang mit Datenbanken und linguistischer Software) und deren Anwendung in der Forschungspraxis. Der Umfang des Moduls geht deutlich über das im Bachelor-Studium vermittelte hinaus.</p> <p>Die Qualifikationsziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgebaute und vertiefte Methodenkompetenz in der empirischen Sprachwissenschaft - Fähigkeit zur eigenständigen Erhebung, Organisation und Auswertung linguistischer Daten - Anwendung erworbener methodologischer Kenntnisse in der sprachwissenschaftlichen Forschungspraxis - Kritische Auseinandersetzung mit theorie- oder methodenbezogenen Studieninhalten, indem die Studierenden mit der Forschungspraxis konfrontiert werden - Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von Forschung in der Gegenwart (Drittmittelforschung etc.) - Erwerb von praktischen Fähigkeiten der Forschungsorganisation - Kenntnis der Forschungspraxis durch Mitarbeit als Proband/in eines empirischen Forschungsprojekts - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar 1 Forschungspraktikum
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel Deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Seminar (Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit)</p> <p>1 Forschungspraktikum (mindestens 2 Wochen) in linguistischen Forschungsprojekten/-institutionen; ggf. Teilnahme als Proband/in; Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsrichtlinie (Anlage 3)</p>
Arbeitsaufwand	<p>12 LP = 360 Stunden</p> <p>Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus dem Seminar (6 LP) und dem Forschungspraktikum (Teilnahme: 4 LP, Tätigkeit als Proband/in: 1 LP; Praktikumsbericht: 1 LP).</p>
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Modulteile ermittelt (Seminarnote: 1/2; Praktikumsbericht: 1/2).
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	S1 – Grammatik und Gebrauch (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zum profilierenden Studium der in Modul K1 behandelten Gegenstände. Alle dort genannten Bereiche der sprachlichen Struktur können gewählt werden. Hinzu kommt besonders der Aspekt des Sprachgebrauchs, d. h. die Erweiterung der grammatischen Gegenstände durch pragmatische, text- oder kommunikationsorientierte Perspektiven. Erworben werden soll ein Wissen, das zum eigenständigen, forschungsbezogenen Arbeiten an den entsprechenden sprachlichen Gegenständen befähigt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare oder Übungen
Lehr- und Prüfungssprache	In der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul K1 oder K4, abhängig vom Inhalt des Moduls S1
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar mit Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit 1 Seminar mit Klausur oder Referat, in Abhängigkeit vom Charakter der Lehrveranstaltung
Arbeitsaufwand	Die Lehrveranstaltungen umfassen je 2 SWS, die Lehrveranstaltungszeit beträgt damit insgesamt ca. 60 Stunden. Die zusätzliche Arbeitsbelastung durch Vor- und Nachbereitung, Selbststudium und schriftliche Beiträge beträgt insgesamt 300 Stunden. Gesamt: 360 Stunden = 12 LP
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	S2 – Areale Sprachvariation im Deutschen (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient dem profilierenden Studium der im Kernmodul K2 behandelten Gegenstände. Die Profilierung geschieht in Richtung auf den Marburger Forschungsschwerpunkt „Areale Sprachvariation“. Qualifikationsziele: - Die Absolventinnen und Absolventen haben vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse in der Theorie und Empirie der modernen Areallinguistik des Deutschen. - Sie kennen die Geschichte der Dialektologie des Deutschen. - Sie kennen die aktuellen Fragestellungen der Areallinguistik (Struktur und Dynamik der Dialekte und Umgangssprachen des Deutschen). - Sie haben differenzierte Kenntnisse der modernen Forschungsmethoden der Areallinguistik und können diese Methoden anwenden..
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar 1 Forschungsseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul K2 „Sprachgeschichte und Sprachvariation“
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul gehört zum Schwerpunktbereich des M.A. „Germanistische Linguistik“ und soll ab dem 2. Semester absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: Seminar (4 LP) Forschungsseminar (8 LP): Hausarbeit, u. U. auf der Grundlage eines durchgeführten Kleinprojektes
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (4 SWS), die sich wie folgt zusammensetzen: 1 Seminar (4 LP) 1 Forschungsseminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Forschungsseminar entfallen ca. 2 Punkte auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit und 1 Punkt auf das Selbststudium in der Vorlesungszeit. Für die Vorlesung ist jeweils 1 Punkt auf das Selbststudium in der vorlesungsfreien sowie in der Vorlesungszeit anzusetzen. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Vorlesung (4 LP) = 1/3 1 Forschungsseminar (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	S3 – Sprache und Kognition II (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Vertiefung der praktischen Erfahrung im Bereich der empirischen Sprachwissenschaft. Ziel ist das Erlernen der modelltheoretischen Umsetzung sprachlicher Fragestellungen in komplexeren Messmethoden. Die folgenden Schwerpunkte werden in der Qualifikation berücksichtigt: - Fähigkeit zur Erkennung der Durchführbarkeit sprachlich relevanter kognitiver Fragestellungen - Fähigkeit zur Erstellung komplexer Versuchsanordnungen und deren Umsetzung - Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Datenanalyse komplexer statistischer Fragestellungen - Umsetzung von empirischen Datenmustern in kognitive Modelle im Kontext nichtsprachlicher Schnittstellen (z.B. Emotion) - Entwicklung von berufsbezogenen Forschungsperspektiven über das Studium hinaus
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Seminar 1 Experimentalpraktikum (intern oder extern)
Lehr- und Prüfungssprache	offen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls K3
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Speech Science“ und „Germanistische Linguistik“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar (Hausarbeit) 1 Experimentalpraktikum (Hausarbeit mit Auswertung eines Experimentes)
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Seminar (4 LP) Für das Selbststudium in der Vorlesungszeit sind 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen 2 Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen. 1 Experimentalpraktikum (8 LP) Für die Vorbereitung des Experimentes sind 2 Punkte und für die Durchführung des Experimentes sind 4 Punkte veranschlagt. Die beiden verbleibenden Punkte sind für die Hausarbeit veranschlagt.
Noten	(Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach der LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar (4 LP) = 1/3 1 Experimentalpraktikum (8 LP) = 2/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	S4 – Rhetorische Kommunikation (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zur Entwicklung und Vertiefung praktischer Erfahrungen in einem studiengangsbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt: - Spezifika dialogischer Kommunikation - Argumentation - Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben der Moderation von betrieblicher Kommunikation - Theoriegeleitete Aspekte der Großgruppenmoderation (Open Space) - Theoriegeleitete Konzepte für die Entwicklung der Schlüsselkompetenz Mündlichkeit in der Erwachsenenbildung - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit - Eröffnung des Praxiszugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit den jeweiligen Modulthemen stehen - Gestaltungssicherheit im Abfassen wissenschaftlicher Texte
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Speech Science/Sprechwissenschaft“ und „Germanistische Linguistik“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Seminar (Referat bzw. Vortrag) 1 Seminar (Referat bzw. Vortrag mit Ausarbeitung)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Seminar (4 LP) 1 Seminar (8 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt und für das Selbststudium in der Vorlesungszeit sind jeweils ca. 2 Punkte veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	(Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach der LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt: 1 Seminar (4 LP) = 1/3 1 Seminar (8 LP) = 3/3
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	maximal 2 Semester

Modulbezeichnung	S5 – Fremdsprache (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sowie zum Erlernen weiterer Fremdsprachen, die für die Bewältigung von Fachliteratur sowie für die Berufsfelder des Studiengangs relevant sind, können Sprachkurse besucht werden. Je nach Interessenlage der Studierenden können in diesem Modul Kenntnisse unterschiedlicher Sprachen erworben oder vertieft werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurse, Seminare, ggf. Selbststudium. Näheres regeln die Anbieter (z.B. Sprachenzentrum der Philipps-Universität, Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologien)
Lehr- und Prüfungssprache	ggf. die entsprechende, zu erlernende Sprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	ggf. Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme sowie mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in 3 Seminaren bzw. Übungen.
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden (mit 6 SWS); sie setzen sich zusammen: 3 seminaristische Lehrveranstaltungen Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung sind jeweils 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei allen drei Veranstaltungen je 1 Punkt veranschlagt.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	S6 – Individuell profilbildender Schwerpunkt (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul „Individuell profilbildender Schwerpunkt“ ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine weitere individuelle fachliche Profilierung jenseits der Grenzen curricularer Festlegung. Im Hinblick sowohl auf die Masterarbeit als auch die Berufspraxis erschließen sich die Studierenden ein studiengangsrelevantes, u. U. auch fachübergreifendes Themenfeld, das sie in Absprache mit einem Mentor / einer Mentorin wählen und bearbeiten. Die Qualifikationsziele in diesem Modul sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Absolventen und Absolventinnen erlangen eine eigenständige fachliche Profilierung. - Die Absolventinnen und Absolventen erschließen sich ein studiengangs- und/oder berufsrelevantes Themenfeld eigenständig. - Sie diskutieren ihre profilbildende Entscheidung für einen Gegenstandsbereich mit einem Mentor / einer Mentorin und präsentieren die Ergebnisse ihres Selbststudiums in geeigneter Form (s.u.). - Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul ist lernformoffen angelegt. Insbesondere wird die Möglichkeit zu mentoriertem Selbststudium eröffnet.
Lehr- und Prüfungssprache	offen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Diskussion der Entscheidung für ein bestimmtes Arbeitsgebiet mit einem Mentor / einer Mentorin. Diskussion der Ergebnisse des Selbststudiums in einem 30-minütigen Kolloquium mit diesem Mentor / dieser Mentorin, wobei zunächst die Ergebnisse des Selbststudiums in einer 10-minütigen Präsentation dargelegt werden.
Arbeitsaufwand	12 LP = 360 Stunden. Für das Selbststudium werden 320 Stunden angesetzt. Die Koordinationsgespräche und das Abschlusskolloquium mit dem Mentor / der Mentorin (inkl. der jeweiligen Vorbereitungszeit) werden mit 40 Stunden veranschlagt.
Noten	(siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird aufgrund der abschließenden Präsentation und des Kolloquiums ermittelt.
Turnus des Angebots	in jedem Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Abschlussmodul (Pflicht)
Leistungspunkte	36 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In dem Abschlussmodul, das im dritten Semester beginnt, werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefördert, trainiert und geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Kolloquium im dritten Semester dient der Ermittlung und Diskussion aktueller Forschungsfragen und kann zudem die Themenfindung für die Masterarbeit unterstützen. - In der schriftlichen Abschlussarbeit, deren Themenfindung spätestens in den ersten Wochen des dritten Semesters erfolgt, so dass die Bearbeitung ab der Mitte des dritten Semesters beginnen kann, soll der Kandidat oder die Kandidatin selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis stellen. - Das Modul wird abgeschlossen durch eine Disputation, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse bewiesen werden soll.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 Kolloquium 1 Masterarbeit 1 Disputation</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Abschlussmodul mit Masterarbeit und Disputation setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 2 Semestern sowie den Abschluss von 4 Modulen des Studiengangs voraus. Bis zur Disputation müssen 118 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. „Germanistische Linguistik“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Lehr- und Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Kolloquium (Referat zu Forschungsfragen von 30 Minuten Dauer) 1 Masterarbeit (6 Monate) 1 Disputation (60 Minuten Dauer)
Arbeitsaufwand	36 Leistungspunkte = 1080 Stunden. Sie setzen sich zusammen aus: 1 Kolloquium (4 LP), 1 Masterarbeit (30 LP), 1 Disputation (2 LP)
Noten	<p>(Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>) Die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Kolloquium (4 LP) 1 Masterarbeit (30 LP), 1 Disputation (2 LP)
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem	Kernbereich (obligatorisch)	Schwerpunktbereich (Wahlpflicht)	Abschlussbereich	LP / Sem
1	VL Modul K1 4 LP MeS Modul K2 12 LP VL Modul K3 4 LP S Modul K3 8 LP			28
2	S Modul K1 8 LP FP Modul K5 6 LP S Modul K5 6 LP	S Modul S6 4 LP VL Modul S2 4 LP		28
3	S Modul K4 6 LP S Modul K4 6 LP	FS Modul S2 8 LP MeS Modul S6 8 LP	Kolloquium 4 LP	32
4			Masterarbeit 30 LP Disputation 2 LP	32
1-4				120

VL = Vorlesung
 S = Seminar
 FP = Forschungspraktikum
 FS = Forschungsseminar
 MeS = Mentoriertes Selbststudium
 Sem = Semester

Annahmen:

- Die/der Studierende hat im Schwerpunktbereich die Module S2 und S6 gewählt
- Die/der Studierende hat gewählt, sich das Kernmodul K2 und einen Teil des Schwerpunktmotuls S6 im mentorierten Selbststudium zu erarbeiten

Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“

§ 1 Allgemeines

(1) Der Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“ sieht sowohl im obligatorischen Modul K5 als auch im fakultativen Modul S3 je ein Forschungspraktikum vor (vgl. Anlage 1 der Masterordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Germanistische Linguistik“ bemühen sich selbstständig um Forschungspraktika, die den Anforderungen dieser Studienordnung (Anlage 1, Modulbeschreibungen K5 und S3) und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren der Praktika (einschließlich Praktikumsbericht) wird mit 6 (Modul K5) bzw. 8 (Modul S3) LP zertifiziert.

§ 2 Ziele der Praktika

Mit den Praktika werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung forschungspraktischer Erfahrungen durch Mitarbeit in einem studiengangsbezogenen Forschungsprojekt (Modul K5) bzw. durch selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung eines linguistischen Experiments
- Anwendung von erworbenen methodologischen Kenntnisse in der sprachwissenschaftlichen Forschungspraxis
- Kritische Auseinandersetzung mit theorie- oder methodenbezogenen Studieninhalten, indem sie mit der Forschungspraxis konfrontiert werden
- Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von Forschung in der Gegenwart (Drittmittelforschung etc.)
- Erwerb von praktischen Fähigkeiten der Forschungsorganisation
- Kenntnis der Forschungspraxis durch Mitarbeit als Proband/in eines empirischen Forschungsprojekts
- Entwicklung von Perspektiven für das Abschlussmodul (Masterarbeit) und die spätere berufliche Tätigkeit

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsprojekten oder -institutionen absolviert werden, deren Ausrichtung deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit der Forschungspraktika an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind gleichzeitig ihrer Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer der Praktika

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Germanistische Linguistik“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum im Modul K5 dauert mindestens zwei Wochen. Für das Praktikum im Modul S3 wird keine Zeitvorgabe gegeben.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Betreuer oder die Betreuerin berät die Studierenden vor Beginn der Praktika, entscheidet über die Anerkennung der Praktika und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung der Praktika erfolgt durch je einen Praktikumsbericht. Bei dem Forschungspraktikum im Modul K5 ist diesem Bericht eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums beizufügen.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren der Praktika werden Praktikumsberichte (Umfang maximal 15 Seiten) vorgelegt. Dieser Bericht ist forschungszentriert bzw. berufsorientiert und folgt in seiner Anlage international üblichen Publikationsstandards.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- a) Titel
- b) Inhaltsverzeichnis
- c) Einleitung/Überblick
- d) Hauptteil
- e) Fazit
- f) Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Forschungspraktikums und den thematischen Schwerpunkt des Berichts
- ggf. den Namen der Forschungsinstitution/des Forschungsprojekts, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors oder der Mentorin
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung des Berichts wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Forschungsfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Forschungseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über den institutionellen Rahmen des Forschungspraktikums (Forschungsprojekt/Forschungsinstitution, innerhalb dessen/deren das Forschungspraktikum absolviert wurde)
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeit im Praktikum. Methodologische Reflexion des Forschungsdesigns, das im Praktikum kennen gelernt bzw. entwickelt und umgesetzt wurde. Insbesondere soll hier auch eine Gegenüberstellung der im Studium kennengelernten theoretischen und methodologischen Ansätze mit den eigenen Erfahrungen im forschungspraktischen Kontext erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen argumentativ so miteinander in Beziehung gesetzt werden, dass ein „roter Faden“ erkennbar wird.

e) Fazit

Das Fazit stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem kennengelernten Forschungsdesign dar. Es soll Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Forschungsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Germanistische Linguistik“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, ggf. auch unveröffentlichte Materialien, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Autoren und Autorinnen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über interne Belange des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.